

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung und Frauen
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15115/006-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMBF-12.660/0002-III/2/2014	Dr. Josef Gundacker	14171	02. Dezember 2014	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und andere Bundesgesetze geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit der geplanten Änderung des § 18 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz soll nunmehr auch die Lern- und Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen der Schulaufsicht unterstehen und von dieser einer Bewertung unterzogen werden.
 Diese Änderung findet keine Entsprechung in der mit den Ländern ausverhandelten und abgeschlossenen Artikel 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulform und den diesbezüglichen Abänderungsverträgen.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

2. In der vorgeschlagenen Regelung des § 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes sollten auch qualifizierte Übungsleiter, Instrukto­ren und Trainer aus Vereinen des organisierten Sports berücksichtigt werden.
3. Durch die geplante Änderung des § 13 Schulorganisationsgesetz in Verbindung mit der Änderung von § 56 Hochschulgesetz sollen im Freizeitteil statt oder neben Freizeitpädagogen auch andere geeignete Personen bestellt werden können, die über eine grundsätzlich gleichwertige Ausbildung wie Freizeitpädagogen verfügen.
Welche Ausbildungen mit jener der Freizeitpädagogen als gleichwertig erachtet werden, soll durch Verordnung festgelegt werden.
Diese Vorgangsweise wird als nicht zweckmäßig erachtet. Vielmehr sollte § 13 Schulorganisationsgesetz so gefasst werden, dass es den jeweiligen Ländern obliegt zu definieren, was unter "andere geeignete Personen" zu verstehen ist.
4. In § 44a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sollte klargestellt werden, dass auch qualifizierte Personen aus Sportvereinen des organisierten Sports von der beabsichtigten Regelung erfasst sind.
5. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend wird angeregt, § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass vor der Festlegung einer bestimmten Form einer ganztägigen Schule die Eltern zu befragen sind.
6. Abschließend wird seitens der NÖ Landesregierung auf nachfolgende Problem­bereiche hingewiesen, welche einer Lösung zuzuführen sind:
 - Die Forderung nach der täglichen Bewegungseinheit an allen Schulen ist durch den vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt; mit der Umsetzung in der Ganztags­schule sind in Niederösterreich max. 8% der Schülerinnen und Schüler betroffen.
 - Das Fachlehrersystem Bewegung und Sport in Volksschulen ist trotz vielfacher For­derung nicht umgesetzt.
 - Fixe Vorgaben für den Mindestanteil der täglichen Bewegung in den Betreuungs­plänen sind zielführend.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur